

Hygieneplan Corona-Pandemie des Elly-Heuss-Knapp-Gymnasiums Heilbronn

(in Anlehnung an den Musterhygieneplan des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg vom Februar 2020 [4.Aufl.] in Verbindung mit Handreichung Hygienekonzept der Stadt HN zur Wiederaufnahme des Schulbetriebs am 4.5.2020 und den Hygienehinweisen für Schulen in Baden-Württemberg des KM vom 22.4.20)

1 Allgemeines

Seit Inkrafttreten des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) am 1. Januar 2001 erstellen auch Gemeinschaftseinrichtungen, wie z.B. Schulen, **Hygienepläne** (§ 36 Abs. 1 IfSG). Ziel eines Hygieneplans ist es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Schülerinnen und Schüler vor Infektionen zu schützen bzw. das Infektionsrisiko zu minimieren. Hygienepläne sind bereichsbezogene Arbeitsanweisungen, die die jeweiligen baulich-funktionellen und organisatorischen Gegebenheiten sowie die möglichen Infektionsrisiken berücksichtigen.

Der **schulspezifische Hygieneplan Corona-Pandemie** wird durch die Schulleitung gemeinsam mit den Hygienehinweisen des Kultusministeriums für die Schulen vom 22.04.2020 veröffentlicht (siehe Anlage 1). Er gilt bis zu seiner Aufhebung durch die Schulleitung auf Veranlassung der Stadt Heilbronn.

Anschließend wird der normale Hygieneplan des EHKG überarbeitet.

2 Allgemeine Maßnahmen

Die Schulleitungen sowie Lehrkräfte gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran. Sie sorgen zugleich dafür, dass die Schüler*innen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Jeweils zu Wochenbeginn erfolgt durch die Lehrkräfte der ersten Unterrichtsstunde für die Klassenstufen 5-10 eine Erinnerung an die persönlichen Hygienemaßnahmen (s. 2.2 Persönliche Hygiene) und eine Einweisung bzw. Erinnerung an Organisationsabläufe des Schulalltags. Alle Beschäftigten der Schule, Vertreter des Schulträgers, alle Schüler*innen sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Institutes (www.rki.de) zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen werden das Personal, die Schüler*innen und die Erziehungsberechtigten per E-Mail, die Veröffentlichung auf der Homepage und durch spezifische Aushänge im Schulgebäude (z.B. Händewaschen, Abstandsregel, usw.) informiert. Die jeweilig aktuelle Fassung von § 1 Abs. 2 Corona-VO der Landesregierung wird berücksichtigt und führt ggf. zur Aktualisierung dieses Hygieneplanes Corona-Pandemie.

2.1 Hygienische Schutzmaßnahmen

Die Reinigung der verschiedenen Räumlichkeiten erfolgt durch den Schulträger, die Stadt Heilbronn, entsprechend der dort entwickelten Tabellen und Reinigungszyklen und wird durch den zuständigen Hausmeister für das EHKG HN entsprechend der Dienstanweisung der Stadt Heilbronn kontrolliert und durchgeführt.

2.2 Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen. Deshalb werden durch das Robert-Koch-Institut (RKI) sowie die Bundeszentrale

für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) folgende Maßnahmen als grundlegende und hilfreiche Hygienemaßnahmen beschrieben:

2.2.1 Gründliche Händehygiene

Gründliche Händehygiene ist grundlegend für einen erfolgreichen Infektionsschutz. Dies sollte prinzipiell erfolgen z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang. Für eine sichere Handhygiene sollen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Händewaschen mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen>) oder, wenn dies nicht möglich ist, durch
- Händedesinfektion. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Eine Händedesinfektion muss auch erfolgen, wenn Kontaminationen auf Oberflächen desinfizierend beseitigt werden, bzw. nach Ausziehen der Schutzhandschuhe. Dazu muss das Händedesinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>)

Bezüglich der Händehygiene sind gut sichtbar in Nähe der Handwaschbecken bebilderte Anleitungen zum korrekten Händewaschen angebracht. Die Schüler*innen werden dazu aufgefordert, beim Betreten des Klassenraums ihre Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Das Gleiche gilt für Besucher*innen im Sekretariat.

Eine Dienstanweisung an Schulhausmeister*innen und Schulsekretär*innen zur Versorgung der Schulen mit Seife und Papierhandtüchern ist erlassen. Die darin enthaltenen Regelungen haben bis auf Widerruf Gültigkeit. Ebenso hat weiterhin Gültigkeit das Rundschreiben des Personalamts vom 16.04.2020. Darüber hinaus werden die Schulen ebenso mit ausreichend Desinfektionsmittel ausgestattet.

2.2.2 Husten- und Niesetikette

Husten und Niesen sollte unter größtmöglichem Abstand zu anderen Personen in die eigene Armbeuge erfolgen (am besten wegdrehen) und gehört zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen.

2.2.3 Mund-Nasen-Bedeckung tragen

Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verringert werden (Fremdschutz). Im Unterricht ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich, gleichwohl aber zulässig. Sollten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte in der Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung verwenden wollen, so spricht nichts dagegen.

Mit den Händen soll nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berührt werden, d. h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen!

2.2.4 Abstandsgebot

Zu anderen Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Davon ausgenommen sind Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht vermieden werden kann. In diesen Fällen ist ein Mund- und Nasenschutz zwingend zu tragen. Auch die Schulräume bzw. die Platzverteilung und Tischbestückung wurde entsprechend dieser Vorgabe gestaltet. Für die Pausen wurden bestimmte Plätze im Pausenhof für die einzelnen Jahrgänge zugewiesen, um Kontakte zu minimieren. Darüber hinaus sind Umarmungen, Berührungen und Händeschütteln zu unterlassen.

An Orten im Schulgebäude, welche die Möglichkeit von Ansammlungen mehrerer Personen und der Bildung von Warteschlangen bieten (z. B. vor Toiletten, vor dem Schulsekretariat, vor Unterrichtsräumen, in Eingangsbereichen, Fluren und Treppenhäusern), sind Hinweisschilder auf den einzuhaltenden Mindestabstand sowie Abstandsmarkierungen (etwa mit Klebebändern auf dem Boden) angebracht und ist Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Für geschlossene Räume (z. B. Toiletten, Sekretariate, etc.) ist entsprechend der Raumgröße eine maximale Personenzahl definiert und dies durch Hinweise kenntlich gemacht.

2.3 Hygiene im Schulgebäude

Die Reinigung von Schulgebäuden stellt an Vergabestellen und Dienstleister besondere Anforderungen. Bei der Reinigung der Schulgebäude ist die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) zu beachten. Sie definiert Grundsätze und Mindestanforderungen für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt: In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden müssen, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Handkontaktflächen werden besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen 2x täglich und bei Raumwechsel in der Kursstufe vor dem Betreten des Raumes durch eine neue Gruppe von den Reinigungskräften mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden. Dazu zählen u. a.:

- Tür- und Fensterklinken,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Schülerarbeitsplätze.

Eine flächendeckende Desinfektion ist aus infektiologischer Sicht in der Regel nach wie vor nicht erforderlich. Kontaminationen mit Blut, Stuhl, Sekreten, Erbrochenem, etc. sind desinfizierend unter Verwendung eines Flächendesinfektionsmittels zu beseitigen. Bei Infektionsfällen ist bzgl. Reinigung und Desinfektion Rücksprache mit dem Städtischen Gesundheitsamt zu halten.

2.3.1 Fensterlüftung

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung alle 15 – 30 Minuten durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten ausschließlich durch die Lehrkräfte vorzunehmen. In bestimmten Räumen mag es sogar sinnvoll zu sein, die Fenster dauerhaft geöffnet zu lassen. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum jedoch dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden. Bei Räumen, die mit Belüftungsanlagen ausgestattet sind, ist dies nicht zwingend notwendig. Soweit möglich, wird aber auch hier ein regelmäßiges zusätzliches Stoßlüften empfohlen.

2.3.2 Trinkwasserspender

Die Benutzung der in den Schulen aufgestellten Trinkwasserspender ist bis auf Weiteres untersagt. Das Gerät wurde entsprechend „geschlossen“.

2.3.3 Schulsekretariate

In den Schulsekretariaten **sind** Schutzvorrichtungen vom Schulträger, der Stadt Heilbronn, installiert worden. Zudem verfügt das Sekretariat über Desinfektionsmittel in Flaschen für dringende Bedarfe. Diese werden vom Sachaufwandsträger, der Stadt Heilbronn, bereitgestellt.

2.3.4 Erste-Hilfe-Räume

Die Liege im Erste-Hilfe-Raum muss täglich, bei Verunreinigung sofort, mit Reinigungsmittel und Desinfektionsmittel feucht abgewischt werden. Die Einwirkzeit ist zu beachten.

Oberflächen des Mobiliars müssen bei Verschmutzung mit Blut, Serum, Sekreten, Urin, Stuhl oder Erbrochenem sofort mit Reinigungsmittel und Desinfektionsmittel feucht abgewischt werden. Die Einwirkzeit ist zu beachten.

Verschmutzungen mit Blut, Serum, Sekreten, Urin, Stuhl oder Erbrochenem sind sofort durch schulisches Aufsichts- oder Reinigungspersonal mit Haushaltspapier zu entfernen und direkt in einen Abfallbeutel zu geben. Gereinigte Flächen sind mit einem in Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch gründlich abzuwischen. Es sind geeignete Handschuhe zu tragen. Nach dem Ausziehen der Einmalhandschuhe ist zusätzlich eine Händedesinfektion durchzuführen. Anschließend sind Einmaltuch und Handschuhe ebenfalls im Abfallbeutel zu deponieren, zuzuknoten und im Restmüll zu entsorgen.

Entsprechende Reinigungs-Notfallsets, bestehend aus Eimer, Einmaltüchern, Sprühflaschen mit Reinigungsmittel, Desinfektionsmittel, Abfallbeutel und Einmalhandschuhen, stehen im Sekretariat und im Erste-Hilfe-Raum bereit.

2.3.5 Abfallentsorgung

Mülleimer in den Klassen-, Gruppen- und Funktionsräumen werden nach Beendigung des Schulbetriebes entsprechend der Abfallentsorgungsordnung der Stadt Heilbronn (Mülltrennung) täglich entleert.

2.3.6 Mittagessen – Pausen - Mensabetrieb

Der Mensabetrieb ist vorübergehend eingestellt. Im Falle einer Wiederaufnahme werden die geltenden Abstands- und Hygienebestimmungen eingehalten.

2.3.7 Pausenverkauf

Ein Pausenverkauf findet derzeit nicht statt. Die Bestimmungen der Hausordnung (hier vor allem das Verbot, das Schulgelände zu verlassen) gelten weiterhin. Die Erziehungsberechtigten sorgen für ausreichende Verpflegung und Getränke für den Schultag für ihre Kinder.

2.4 Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bzw. Handtuchrollen bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher werden vorgehalten. Damit sich nicht zu viele Schüler*innen zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, wird in den Pausen durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt. Am Eingang der Toiletten wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur eine bestimmte Zahl an Schüler*innen aufhalten darf. Abstandsmarkierungen vor den Toilettenräumen sind angebracht.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden von den Reinigungskräften 2x täglich gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind geeignete Schutzhandschuhe zu tragen.

2.5 Beschwerdemanagement

Seit Aufnahme des Schulbetriebs stehen die Hygienemaßnahmen und somit die Reinigung an den Schulen verstärkt im Fokus. Gemeinsam mit dem Betriebsamt hat die Stadt Heilbronn als Schulträger dazu eine dreistufige Rückmeldesystematik in Bezug auf eventuelle auftretende Reinigungsdefizite erarbeitet.

3 Schulorganisatorische Maßnahmen

3.1 Umfang der Wiederaufnahme des Schulbetriebs

Es findet nur Unterricht nach den jeweiligen Vorgaben der Landesregierung und / oder Notbetreuung nach Bedarf und nach den Gegebenheiten vor Ort statt.

3.2 Schulbeförderung und Schulwege

Das Kultusministerium empfiehlt älteren Schüler*innen, wo immer möglich, individuell zur Schule zu kommen: zu Fuß oder mit dem Fahrrad. Für den öffentlichen Nahverkehr gilt die ab 27.04.2020 landesweit geltende Maskenpflicht.

Bei der Haltestelle des EHKG wird vor Schulbeginn und nach Schulschluss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden. Ggf. wird daran erinnert, dass die Schülerinnen im öffentlichen Personennahverkehr eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben (s. o.).

3.3 Zutritt zum Schulgelände (Fassung vom 15.5.20)

Für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Heilbronn gilt aktuell ein umfassendes Betretungsverbot. Aufgrund der nun geplanten sukzessiven Wiederaufnahme des Schulbetriebs ergeben sich jedoch folgende Änderungen und Ergänzungen zu den bisherigen Regelungen:

Ausgenommen vom Betretungsverbot bleiben weiterhin

- die das Schulgebäude betreuenden Hausmeister*innen
- die Schulleitungen
- Sekretär*innen
- Lehrkräfte
- Personal des Betreuungsträgers, welches in der Notbetreuung eingesetzt ist
- Schüler*innen (ausschließlich während der Unterrichtszeiten oder des Betreuungszeitraums der Notbetreuung)
- Handwerker. Jedoch nur nach telefonischer Anmeldung und unter Berücksichtigung der vorgegebenen Hygieneregeln (Handhygiene und Mund- u. Nasenschutz)
- Reinigungspersonal
- Schulsozialarbeiter*innen

Der Schulleiter kann für Leistungen, die zur Unterstützung des Schul- und Unterrichtsbetriebs oder im Hinblick auf den Abschluss oder die Fortsetzung der schulischen Bildung erforderlich sind, Ausnahmen zulassen; zum Schulbetrieb gehört auch die erweiterte Notbetreuung. Dies bedeutet: Neben allen Personen und Personengruppen, für die der Zutritt zu den Schulen geklärt ist und die als Zutrittsberechtigte unter Abschnitt 3.3 weiterhin explizit genannt sind, kann die Schulleitung weiteren Personen und Personengruppen Zutritt für Präsenzunterricht, Präsenzlernangebote und Notbetreuung gewähren. Dazu können beispielsweise Jugendbegleiter, Schulpsychologen, Schulbegleitung oder AV-Dual Begleiter zählen, aber ggf. auch Erziehungsberechtigte. Name, Datum und Uhrzeit der Anwesenheit werden im Sekretariat dokumentiert.

Sämtliche Personen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind, haben während des Aufenthalts in den Schulen die gängigen Abstands-, Kontakt- und Hygieneregeln zu beachten. Der Aufenthalt weiterer Personen in den Schulgebäuden, die nicht zu o. g. Personenkreis zählen, bleibt untersagt.

Auch für diejenigen Personen, welche vom Betretungsverbot ausgenommen sind, ist ein Betreten des Schulgebäudes nur dann zulässig, wenn die entsprechenden Personen keine Krankheitssymptome gleich welcher Art zeigen und keinen Kontakt zu einer bestätigten mit Covid-19 infizierten Person hatten (unabhängig von Symptomen).

Eltern dürfen das Schulgebäude nicht betreten, Ausnahmeregelungen dürfen nur durch die Schulleitung erlassen werden (siehe Abschnitt oben). Die Anmeldung zur Notbetreuung erfolgt aus-

schließlich per Telefon, Mail oder schriftlich über den Briefkasten am Schulgebäude. Nähere Informationen finden Sie in dieser Handreichung im Kapitel „Notbetreuung“.

3.4 Schülerstromlenkung

Der Unterrichtsbeginn wird, soweit möglich, für die verschiedenen Klassen flexibel gestaltet, damit die Stoßzeit gegen 8 Uhr zum Unterrichtsbeginn vermieden wird. Der Unterrichtsbeginn erfolgt von 7.45 Uhr bis 8.05 Uhr je nach Jahrgangsstufen gestaffelt.

Die Wegeführung ist so gestaltet, dass die Schüler sich nach Möglichkeit nicht begegnen (Eingang durch die beiden Eingänge im Norden und das entsprechende Treppenhaus, Ausgang durch die Südtüre und das zugehörige Treppenhaus. In den Stockwerken werden die Schüler*innen gegen den Uhrzeigersinn geführt. Entsprechende Markierungen sind auf dem Boden angebracht.). Die allgemein geltende Abstandsregel ist dabei einzuhalten. Lehrkräfte gehen mit gutem Beispiel voran.

Es wird dringend empfohlen, in den Fluren und im Treppenhaus einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

3.5 Organisation des Unterrichtsbetriebs

Die Größe der Lerngruppen und die entsprechende Raumbelastung richtet sich nach den räumlichen Gegebenheiten. (s. auch Schülerstromlenkung 3.4, Raumplanung 3.5 und Pausenzeiten und Aufenthalt in den Pausen 3.8)

3.6 Raumplanung

Bei Raumplanung und Bestuhlung wird darauf geachtet, dass zwischen allen Sitzplätzen ein Mindest-Abstand von 1,50m eingehalten wird.

Jeder (Teil-)Klasse / Lerngruppe der Jahrgänge 5-10 wird pro Unterrichtstag ein fester Unterrichtsraum zugewiesen, jedem/jeder Schüler/in wird ein fester Sitzplatz im Unterrichtsraum zugewiesen. In den Jahrgangsstufen 1 und 2 wird den Schüler*innen je Kurs ein fester Platz zugeordnet.

Die Schüler*innen haben sich primär im Schulgebäude in den ihnen zugewiesenen Unterrichtsräumen aufzuhalten. Nicht benötigte Räume sowie Räume mit der Möglichkeit zu gemeinsamem Aufenthalt werden für Schüler*innen geschlossen gehalten. Dies sichert die Einhaltung der Hygienemaßnahmen durch die Reinigungskräfte.

3.7 Nutzung von Sporthalle und Mensa

Die Sporthalle und die Mensa werden bis zum 29.5.2020 für Prüfungen und Unterricht verwendet. 3.5 und 3.6 werden entsprechend angewendet. Für die Zeit nach dem 15.6.2020 werden ggf. die Regelungen modifiziert..

3.8 Pausenzeiten und Aufenthalt in den Pausen (Ist Zustand ...)

Grundsätzlich wird die Anzahl der Pausen so gering wie möglich gehalten und Ansammlungen mehrerer Personen außerhalb des Präsenzunterrichts soweit möglich vermieden. Die Pausen finden zu versetzten Zeiten statt. Die Lehrkräfte der vorangehenden Unterrichtsstunde führen die Schüler*innen in die Pause in einem der (Teil-)Klasse / Lerngruppe zugewiesenen Abschnitt des Pausenhofs und führen dort Aufsicht.

3.9 Umgang mit Risikogruppen und Infektionsfällen

3.9.1 Umgang mit Risikogruppen

An der Schule eingesetztes Personal, welches zur Risikogruppe zählt, entscheidet in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorgesetzten, ob und in welchem Umfang es seine Tätigkeiten an der Schule ausübt. Die Definition, wer zu Risikogruppe zählt, richtet sich nach den Vorgaben des jeweiligen Dienstherrn bzw. Arbeitgebers.

Bei der Definition der Risikogruppe der Schüler*innen gelten die im Schreiben des Kultusministeriums vom 20.04.2020 genannten Kriterien. Schüler*innen, welche gemäß Schreiben des MKJS vom 20. April 2020 zur Risikogruppe zählen, sollen der Schule fernbleiben. Darüber hinaus steht es den Schulleitungen frei, für weitere Schüler*innen ein Betretungsverbot zu verhängen bzw. keinen Präsenzunterricht anzubieten, wenn das Gefährdungs- bzw. Infektionsrisiko entweder für den betroffenen Schüler*in oder die weiteren sich an der Schule aufhaltenden Personen als hoch eingeschätzt wird.

3.9.2 Umgang mit Infektionsfällen

Wird ein Verdachtsfall oder eine Kontaktperson 1. Grades an der Schule bekannt, so gilt für diese ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens so lange ein Betretungsverbot für die Schule, bis der Verdacht vollständig ausgeräumt wurde.

Wird ein Infektionsfall bekannt, so ist dieser unverzüglich den zuständigen Stellen beim Gesundheitsamt zu melden. Für sämtliche Infektionsfälle und Kontaktpersonen gilt mit Bekanntwerden des Infektionsfalles bis auf Weiteres ein Betretungsverbot der Schule.

Handelt es sich um eine(n) Schüler*in, so umfasst das Betretungsverbot bis auf Weiteres die gesamte (Teil-)Klasse einschließlich der unterrichtenden Lehrer, sofern der/die Schüler*in nicht ausschließlich im (Teil-)Klassenverband unterrichtet wurde bis auf Weiteres den gesamten Jahrgang. Selbiges gilt analog bei infizierten Lehrkräften für die von diesen unterrichteten (Teil-)Klassen.

Das Gesundheitsamt informiert die Schule darüber, sobald das Betretungsverbot ganz oder für einzelne Personen wieder aufgehoben werden kann.

Um im Ansteckungsfall Infektionsketten möglichst zügig nachvollziehen zu können, wird dokumentiert, wer sich zu welcher Zeit im Schulgebäude aufhält und mit welchen Personen in näherem Kontakt steht (Tagebuch und fester Sitzplan; vgl. dazu auch 3.6). Die Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail, Telefonnummer) der entsprechenden Personen werden in den Klassenordnern im Sekretariat vorgehalten, sodass diese im Ansteckungsfall schnell (und ggf. auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten) verfügbar sind.

Bei Krankheitssymptomen wird sofort die Schulleitung informiert, die das weitere Vorgehen veranlasst.

4 Notbetreuung

In der Notbetreuung werden alle Vorgaben des Hygieneplanes im Schulbetrieb entsprechend angewandt.